

Referentenentwurf

Bundesministerium der Finanzen

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Meldung von Verstößen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(1. BaFinVerstMeldVÄndVO)

A. Problem und Ziel

Hinweisgeber (meldende Personen) leisten insbesondere im Rahmen der Finanzaufsicht einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen. Die zielgerichtete und sachgerechte Nutzung von Informationen aus Hinweisen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingehen, ist wichtig, um den möglichen Erkenntnisgewinn aus den Eingaben von Hinweisgebern zu stärken. Im Hinblick hierauf ist es angezeigt, die vorhandenen Prozesse regelmäßig zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung hat sich Optimierungspotential mit Blick auf die bestehenden Prozesse gezeigt, das nun genutzt werden soll. Es ist angezeigt, Hinweisgeber regelmäßig über den Stand der Bearbeitung ihrer Eingabe zu informieren, soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen der BaFin möglich ist. Hierdurch werden Hinweisgeber bestärkt und ihr wertvoller Beitrag zur Aufdeckung von Missständen sachgerecht gewürdigt. Hinweisgeber werden hierdurch zu weiteren Eingaben oder detaillierteren Ausführungen motiviert.

Zudem ist es zur bestmöglichen Nutzung der sich aus Hinweisen ergebenden Informationen notwendig, die zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen der BaFin und anderen Behörden zu verstärken. Hierfür sind entsprechende Regelungen bezüglich der Datenweitergabe und der Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu schaffen.

B. Lösung

Der Erlass einer Änderungsverordnung ist erforderlich. Mit dieser sollen die Rückmeldepflichtungen der BaFin gegenüber den Hinweisgebern näher konkretisiert werden. Zudem werden eine Grundlage für die Weiterleitung von Hinweisen an andere Behörden sowie eine detaillierte Regelung zur Weitergabe von Daten außerhalb der BaFin geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Haushaltsausgaben des Bundes oder der Länder führen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bürgern führen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft führen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bund, Ländern oder Kommunen führen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Meldung von Verstößen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(1. BaFinVerstMeldÄndVO)

Vom ...

Auf Grund des § 4d Absatz 9 S. 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Meldung von Verstößen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(Die BaFin-Verstoßmeldeverordnung vom 2. Juli 2016 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt gibt der meldenden Person auf ihre Verstoßmeldung hin innerhalb einer angemessenen Zeit eine Rückmeldung. Diese erfolgt spätestens nach drei Monaten. In Fällen, in denen die Bearbeitung besonders umfangreich ist, beträgt diese Frist sechs Monate. Die Gründe für die Verlängerung der Frist sind der meldenden Person mitzuteilen.

(4) Die Bundesanstalt teilt der meldenden Person das Ergebnis der durch die Verstoßmeldung ausgelösten Untersuchungen nach deren Abschluss mit.

(5) Die Rückmeldung der Bundesanstalt nach Absatz 3 und die Mitteilung der Bundesanstalt über das Ergebnis nach Absatz 4 dürfen nur solche Angaben enthalten, die mit gesetzlichen Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten, dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der durch die Meldung betroffenen Personen vereinbar sind.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden im Zusammenhang mit einer Verstoßmeldung außerhalb der Bundesanstalt Daten weitergegeben, darf die Identität der meldenden Person oder der Person, die Gegenstand einer Verstoßmeldung ist, weder direkt noch indirekt offengelegt werden, es sei denn, eine derartige Offenlegung erfolgt

1. nach § 4d Absatz 3 Satz 3 und § 11 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes oder

2. wenn die meldende Person zuvor in die Weitergabe aller im Hinweis genannten Identitäten eingewilligt hat oder

3. nach den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Im Falle einer Weitergabe im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 informiert die Bundesanstalt die meldende Person über die Weitergabe, es sei denn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht haben der Bundesanstalt mitgeteilt, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden. Der meldenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe bekannt zu geben. Eine fehlende Kontaktmöglichkeit der Bundesanstalt zur meldenden Person steht einer Weitergabe der Verstoßmeldung nicht entgegen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In besonderen Einzelfällen, in denen der Schutz der Identität der meldenden Person besonders gefährdet ist, beispielsweise in besonderen Bedrohungslagen für die meldende Person, sollen die speziellen Beschäftigten im Sinne des § 1 geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Identität der meldenden Person bzw. die Informationen, aus denen mittelbar oder unmittelbar die Identität abgeleitet werden kann, auch innerhalb der Bundesanstalt zu schützen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fällt die Meldung der meldenden Person nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt nach § 4d Absatz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, so leitet sie die Meldung innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person an die jeweilige für die Aufklärung, Verhütung und Verfolgung des Verstoßes zuständige Stelle weiter. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person ist dann entbehrlich, wenn vor Weiterleitung die meldende Person in eine Offenlegung für den Fall der Weiterleitung an eine zuständige Behörde eingewilligt hat. Über die Weiterleitung setzt die Bundesanstalt die meldende Person unverzüglich in Kenntnis. § 7 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Eine fehlende Kontaktmöglichkeit der Bundesanstalt zur meldenden Person steht einer Weitergabe der Meldung nicht entgegen.“

b) Absatz 1 wird Absatz 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Regelungen der BaFin-Verstoßmeldeverordnung sollen infolge der Weiterentwicklung des Hinweisbearbeitungsprozesses in der BaFin angepasst werden. Im Rahmen der durchgeführten Evaluierung der bestehenden Regelungen hat sich Optimierungspotential mit Blick auf die bestmögliche Motivation von Hinweisgebern und die optimale Nutzbarmachung von Erkenntnissen aus Hinweisen durch Zusammenarbeit mit anderen Behörden ergeben. Die vorgesehenen Änderungen tragen beiden Aspekten Rechnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zum Erkenntnisgewinn der BaFin im Rahmen der Missstandsaufsicht. Dementsprechend sollen Hinweisgeber durch erweiterte Rückmeldeverpflichtungen seitens der BaFin regelmäßig über den Bearbeitungsstand ihrer Hinweise informiert werden, soweit dies mit Blick auf die Verschwiegenheitsverpflichtungen der BaFin möglich ist. Hierdurch erfahren die Hinweisgeber die ihnen gebührende Wertschätzung sowie eine entsprechende Motivation. Darüber hinaus sollen die Informationen aus Hinweisen bestmöglich durch Zusammenarbeit mit anderen Behörden und die Weiterleitung von Informationen aus Hinweisen genutzt werden. Hierzu wurden die Regelungen zur Weitergabe von Daten und zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden entsprechend angepasst. Ferner zielen die vorgenannten Regelungen darauf ab zu gewährleisten, dass, soweit der Anwendungsbereich dieser Verordnung für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eröffnet ist, den Vorgaben der Richtlinie (EU) Nr. 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinwS-RL) für das externe Meldewesen unabhängig von der Umsetzung der Richtlinie durch ein zentrales Umsetzungsgesetz für den Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht Rechnung getragen werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Gemäß Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes kann ein Bundesminister ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung ergibt sich aus § 4d Absatz 9 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf der Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine über den unmittelbaren Regelungsgegenstand hinausgehenden unbeabsichtigten Nebenwirkungen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Meldung an die zuständige Stelle im Falle der Unzuständigkeit der BaFin wird die Zusammenarbeit zwischen den Behörden vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Haushaltsausgaben des Bundes oder der Länder führen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bürgern führen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft führen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bund, Ländern oder Kommunen führen. Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Haushaltsausgaben des Bundes oder der Länder führen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten. Gleichstellungspolitisch sind keine Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung wird nicht vorgesehen. Eine Evaluierung kann anlassbezogen erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die ergänzenden Regelungen in § 4 dienen der erweiterten Information der meldenden Person. Hierdurch wird der Wertschätzung der Eingaben von Hinweisgebern Ausdruck verliehen. Gleichzeitig soll hierdurch die grundsätzliche Motivation zur Abgabe von Hinweisen erhöht werden. Hierfür werden Rückmeldeverpflichtungen sowohl während als auch nach Abschluss der Untersuchungen eingeführt. Zugleich wird hiermit eine rechtliche Grundlage geschaffen, um den Vorgaben in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d) Hinw-RL unabhängig von der Umsetzung der Richtlinie in einem Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie Rechnung tragen zu können. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten sowie dem vorgesehenen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht dürfen nur solche Rückmeldungen erfolgen, die mit diesen Verpflichtungen vereinbar sind. Es kann mit Blick hierauf geboten sein, lediglich sehr allgemein gehaltene Informationen zum Verfahrensstand zu geben. Eine Rückmeldung kann überdies nur erfolgen, wenn eine Kontaktmöglichkeit zu der meldenden Person besteht.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Änderungen dienen der Präzisierung der Voraussetzungen für die Weitergabe von Daten im Rahmen der Weiterleitung von Informationen aus Verstoßmeldungen. Im Sinne der Nutzbarmachung von Informationen aus Hinweisen und einer Steigerung der Effizienz in der Bearbeitung können Identitäten aus Hinweisen nun grundsätzlich innerhalb der BaFin weitergegeben werden. Eine striktere Regelung ist insbesondere mit Blick auf die die BaFin als Gesamtheit betreffenden gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht erforderlich. In Einzelfällen – wie etwa einer für den Hinweisgeber bestehenden besonderen Bedrohungslage - können weiterhin geeignete Maßnahmen zum Schutz der Identität von Hinweisgebern getroffen werden. Der Verweis auf § 4d Absätze 4 bis 5 FinDAG war redundant und deshalb zu streichen. Zudem wurde eine Regelung geschaffen, nach der die meldende Person in die Weitergabe aller im Hinweis genannten Identitäten einwilligen kann. Ihr kommt diesbezüglich die Dispositionsbefugnis zu, da es ihr freistünde, ihre Angaben auch gegenüber jeder außerhalb der BaFin stehenden Stelle zu machen. Diesem Umstand wird auch durch die Information der meldenden Person über die Weitergabe im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 an andere Stellen Rechnung getragen. Im Rahmen der Weiterleitung an die andere Stelle fragt die BaFin bei dieser an, ob die Information an die meldende Person die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden würde. Ist dies der Fall, unterbleibt die Information der meldenden Person. Überdies kann eine solche Information nur dann erfolgen, wenn eine Kontaktmöglichkeit zu der meldenden Person besteht. Eine fehlende Kontaktmöglichkeit steht der Weitergabe der Information nicht entgegen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Es wird eine Grundlage für den zwischenbehördlichen Informationsaustausch geschaffen. Im Falle der Unzuständigkeit der BaFin soll die Meldung an die jeweils zuständige Stelle unter Wahrung des Schutzes der Identität der Hinweisgeber weitergegeben werden. Hierdurch wird abgesichert, dass die Informationen an die zuständige Stelle gelangen und dem Hinweis somit zielgerichtet nachgegangen werden kann. Die Identität des Hinweisgebers muss nicht geschützt werden, wenn dieser in die Weitergabe eingewilligt hat. Der Hinweisgeber wird über die Weitergabe seines Hinweises regelmäßig informiert. Im Rahmen der Weiterleitung an die andere Behörde fragt die BaFin bei dieser an, ob die Information an die meldende Person die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden würde. Ist dies der Fall, unterbleibt die Information der meldenden Person. Eine fehlende Kontaktmöglichkeit zu der meldenden Person steht der Weitergabe der Information nicht entgegen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2021.